

die Existenz und Funktion des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft unentbehrlich und notwendig machen, reflektiert; aber auch die erforderlichen Vorstellungen über Gestaltung und Entwicklung des sozialistischen Rechts als Ganzes sind in ihm enthalten.

Unter sozialistischem Rechtsbewußtsein, dessen sozialer Träger das Individuum, eine Gruppe oder ein Kollektiv ist, verstehen wir zunächst einmal die jeweils charakteristische, individuelle, gruppenmäßige oder kollektive Prägung des gesellschaftlichen sozialistischen Rechtsbewußtseins. Individuelles, kollektives und Gruppenrechtsbewußtsein verkörpern deshalb immer sozial- und klassentypisches Bewußtsein. Die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung dieser Rechtsbewußtseinsarten sind soziologischer und nicht nur rechtspsychologischer Natur. Das Sozial- und Klassentypische ist aber eingeschlossen im Einmaligen, Unwiederholbaren, das jeweils das Rechtsbewußtsein *einer* Persönlichkeit, *einer* Gruppe, *eines* Kollektivs auszeichnet. Dieses Einmalige und Unwiederholbare ist Ausdruck der verschiedenen sozialökonomischen Situationen der genannten Rechtsbewußtseinsträger, ihrer sozialen Beziehungen, Erfahrungen und Eigenschaften.²² Das Einmalige und Unwiederholbare dieser Rechtsbewußtseinsarten unterscheidet auch das Rechtsbewußtsein verschiedener Individuen, Kollektive und Gruppen untereinander. Das zeigt sich beispielsweise im unterschiedlichen Grad der Aneignung des gesellschaftlichen sozialistischen Rechtsbewußtseins, was wiederum bei den einzelnen Individuen, Kollektiven und Gruppen zu Niveauunterschieden im Rechtsbewußtsein führt. Eine für die Rechtspraxis bedeutsame Problematik, auf die wir noch zurückkommen werden.

Die Entwicklung zwischen den einzelnen hier erörterten Elementen des sozialistischen Rechtsbewußtseins verläuft widersprüchlich. Wie zu Beginn dieses Abschnitts vermerkt, besitzen einzelne Elemente des Rechtsbewußtseins ihrerseits eine Substruktur. Da das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit eine besondere Rolle im Prozeß der rechtlichen Regelung, speziell beim Wirken des Rechts, spielt und diese Rolle teilweise an Elemente seiner Substruktur gebunden ist, sollen die wesentlichen Elemente seiner Substruktur erörtert werden.²³

Folgende Elemente des individuellen Rechtsbewußtseins können unterschieden werden :

- a) *Rechtskenntnisse.* Dies sind Kenntnisse über geltendes sozialistisches Recht, über seine gesellschaftlichen Grundlagen, seinen Klassencharakter und seine sozialen Ziele. Bei entwickelten Rechtskenntnissen gehört dazu auch ein bestimmtes Wissen über die künftige Entwicklung des jeweiligen sozialistischen Rechtssystems.

Rechtskenntnisse bilden die erkenntnismäßige Grundlage für den Umgang des einzelnen mit dem Recht und für seine Einstellung zum Recht. Rechtskenntnisse weisen einen bestimmten Allgemeinheitsgrad auf; er gibt Aufschluß darüber, ob es sich bei den Kenntnissen vornehmlich um reines Normwissen handelt, ob

22 Vgl. die Ausführungen über das Verhältnis zwischen gesellschaftlichem und individuellem Rechtsbewußtsein in Grundlagen des historischen Materialismus, a. a. O., S. 640 ff.; T. Hahn, „Rechtsbewußtsein und Schöpfung der sozialistischen Persönlichkeit“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesell./Sprachw. Reihe, 1978/1, S. 13, S. 14.

23 Vgl. ausführlich Objektive Gesetze, Recht, Handeln, Berlin 1979, S. 239 ff.